



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 222-226)**
Titel **Gesetz über die Gehalte der öffentlichen Beamten.**
Ordnungsnummer
Datum 21.06.1831

[S. 222] §. 1. Jeder Bürgermeister und jeder Präsident des Obergerichts erhält 1600 Frkn. als jährliche Besoldung. Die Siegelgelder der Präsidenten des Obergerichts sollen in Zukunft in die Kanzleysporteln fallen. Während der Directorialjahre erhält der Bürgermeister, welcher im Amte ist, eine Zulage von 4000 Frkn.

§. 2. Jedes Mitglied des Regierungsrathes und des Obergerichtes erhält 1400 Frkn. jährliche Besoldung. Die Ersatzmänner des Obergerichtes erhalten für jeden Sitzungstag 4 Frkn.

§. 3. Die jährliche Besoldung dieser sämtlichen Beamten wird vom 1. April 1831 an gerechnet.

§. 4. Jeder der 3 Staatsschreiber erhält 1200 Frkn. jährliche Besoldung. Der erste Staatsschreiber und derjenige, welcher das Finanzwesen besorgt, erstatten noch überdieß freye Wohnung von Staatswegen. Das Gesetz vom 13. Dec. 1810, nach welchem 300 Frkn. jährlich aus der Staatskasse in die Sportelcasse geworfen wurden, ist aufgehoben. Der Regierungsrath erläßt über den Bezug und die Vertheilung der Sporteln die erforderlichen Bestimmungen, setzt sie einstweilen in Vollziehung und legt sie, sobald es die Geschäfte erlauben, dem Großen Rathe mit seinem Reglement zur Bestätigung vor.

§. 5. Der Ober- und der Unterschreiber des Obergerichts erhalten Jeder 1200 Frkn. jährliche Be- // [S. 223] soldung; der erstere noch überdieß von Staatswegen freye Wohnung. Das Obergericht erläßt über den Bezug und die Vertheilung der Kanzleytaxen und Sporteln die nöthigen Bestimmungen, setzt sie einstweilen in Vollziehung, und legt sie, sobald es die Geschäfte erlauben, dem Großen Rathe mit seinem Reglement zur Bestätigung vor. Die Hälfte der Kanzleygebühren fallen in Zukunft in die Sportelcasse.

§. 6. Der Regierungsrath wird beauftragt, beförderlich die Einrichtung seiner Kanzleyen im weitesten Umfang zu revidiren, die Zahl, den Geschäftsumfang und die Besoldung seiner Secretäre, Kanzlisten und Weibel zu bestimmen, die nöthigen Ersparnisse zu bewerkstelligen, diese Verfügungen sofort in Vollziehung zu setzen, und sie dem Großen Rathe in seinem Reglement vorzulegen. Ebenso soll das Obergericht die Einrichtung seines Bureau neu festsetzen, die getroffenen Bestimmungen sofort vollziehen und dem Großen Rathe zur Bestätigung mit seinem Reglement vorlegen. Beyden Behörden ist für die Zwischenzeit der erforderliche Credit bey der Staatskasse eröffnet.

§. 7. Der Statthalter erhält 800 Frkn. jährlich, Besoldung, und für sein Bureau eine Zulage von 400 Frkn.
Jeder Bezirksrath erhält 200 "
Der Bezirksrathschreiber im Bezirk Zürich erhält 400 "

"	"	in dem Bezirk Winterthur // [S. 224]	300	"
Die Bezirksrathschreiber in den übrigen Bezirken			200	"
Die Ersatzmänner des Bezirksrathes erhalten für jeden Sitzungstag			3	"
Der Weibel des Statthalters und Bezirksraths erhält im Bezirk Zürich			200	"
[Der Weibel des Statthalters] in den übrigen Bezirken			100	"
§. 8. Der Bezirksgerichtspräsident erhält im		Bezirk Zürich	800	"
[Der Bezirksgerichtspräsident erhält im]		Im Bezirk Winterthur	700	"
[Der Bezirksgerichtspräsident erhält im]		in den übrigen Bezirken	600	"
Jeder Bezirksrichter erhält im Bezirk Zürich			600	"
[Jeder Bezirksrichter] im Bezirk Winterthur			500	"
[Jeder Bezirksrichter] in den übrigen Bezirken			400	"
Der Bezirksgerichtsschreiber soll an dem Hauptorte des Bezirks seinen Wohnsitz haben. Er erhält im Bezirk Zürich			1000	Frkn.
[Der Bezirksgerichtsschreiber] im Bezirk Winterthur			900	"
[Der Bezirksgerichtsschreiber] in den übrigen Bezirken // [S. 225]			800	"
Muß er sein bisheriges Wohnort nebst Familie verändern, so erhält er für das erste Jahr als Zulage			400	"
Die Ersatzmänner des Bezirksgerichts erhalten für irden Sitzungstag			3	"
Der Weibel des Bezirksgerichts Zürich erhält			200	"
" " der übrigen Bezirke			100	"
§. 9. Der Präsident des Criminalgerichts erhält			1260	"
Jeder Criminalrichter erhält			800	"
Der Criminalgerichtsschreiber erhält			1000	"
(Das Criminalgericht ist ermächtigt, über Bestand und Besoldung seines untergeordneten Kanzleypersonals eine einstweilige Bestimmung zu treffen und dieselbe sofort zu vollziehen, zu welchem Ende ihm der erforderliche Credit bey der Staatskasse eröffnet wird. Dem Großen Rathe ist die dießfällige Bestimmung seiner Zeit zur Bestätigung vorzulegen).				
Ein Ersatzmann des Criminalgerichts erhält für jeden Sitzungstag			4	"
Der Weibel des Gerichts erhält			320	"
§. 10. Der Verhörriechter erhält			1600	"
Der Verhörschreiber erhält			600	"
Der Weibel des Verhöramts			320	"
§. 11. Der Staatsanwald erhält // [S. 226]			1200	"
Der Adjunct desselben			600	"
Der Kanzlist des Staatsanwalds			400	"



Zürich, den 21. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes über die Gehalte der öffentlichen Beamten verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamtungen zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.03.2016]